

Als wir auch vnsern lieben getrawen / Richter
vñ Rath / der Statt sanct Annabergs / vnser Bergk
gericht beuolhen / Orden vnd setzen wir / das alle
Bergk sachen / was sich der hinförder begebē / zum
ersten an vnsern Bergkmaister sollen gelangē / der /
wue er die selber nicht entscheiden mag / sampt vn
serm Hauptman vleissigen / die Part güttlich zuuer
eynigen / odder mit beyderseyt willen / sie auff vnser
erkenntnis zu Rechtlichem ausztrag verfassen . Wue
aber den Parthen beyden / odder einem theil meher
gelieben würde / die sach vor geordentem dinglich
em Gericht auszutragen / alsdann soll die sach an
obbemelt vnser Bergkgericht / Richter vnd Schöp
pen Sanct Annabergs / geweist werdē / die den Par
ten Citation / vnd alles was sich nach Bergk Recht
eygent / sollen widerfarn vnd geschehen lassen.

fiatt :

¶ Der xcviij. Artickel.

Von Appellation vnd leutterung / wie vnd
wievil mal man die einbringen soll.

Vnd ap sichs begebe / das eynich Part / auff
gesprochen vrteil / leutterung bitten / oder das vrteil
straffen / vnd sich deszhalbē beruffen würde / dem
sol man ein mal / doch nicht vnnottürfftig leutter
ung / auch sich an vns zuberuffen / nicht versperren.
Doch das solichs beydes auff vnuerwantem fuesz
nach herkohmen der Bergk Recht geschehe / in an
der weyse Appellation soll man nicht gestatten.

fiatt :

¶ Der xcix. Artickel.

Geistliche / vnd so dignitet haben / mögen ire
selbst vnd nicht ander leuthe sachen / reden.

Es soll